



Aktueller Begriff

Kinderschutz und Kinderrechte in Deutschland

In Deutschland wird jährlich am 20. September der Weltkindertag begangen – dieses Jahr unter dem Motto „Kindern ein Zuhause geben“. Der Weltkindertag, der auf einen Beschluss der Vereinten Nationen (UN) aus dem Jahr 1954 zurückgeht, soll den Rechten und Interessen von Kindern weltweit Gehör verschaffen. Seit 1989 ist die **UN-Kinderrechtskonvention** weltweite „Charta“ der Kinderrechte; doch obwohl kein internationales Übereinkommen derart viele Unterzeichnerstaaten hat wie die Kinderrechtskonvention (lediglich die USA sind ihr nicht beigetreten), sind Schutz und Wohlergehen, Förderung und politische Beteiligung von Kindern in vielen Ländern immer noch unverwirklichte Ziele. Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 – zunächst unter Vorbehalt – ratifiziert; erst seit 2010 gilt sie auch hier ohne Einschränkung. Über die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland wacht seit November 2015 eine **Monitoringstelle**, die beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt ist.

Seit 2012 gibt es in Deutschland ein **Bundeskinderschutzgesetz**, das verbindliche Verfahren und Strukturen vorsieht, um insbesondere den Schutz vor Misshandlungen zu verbessern. Dazu gehört die Möglichkeit für Ärzte und andere Berufsgeheimnisträger, bei Verdacht auf Kindesmisshandlungen die Jugendämter einzuschalten, sowie ein System „Frühe Hilfen“ zur Unterstützung von Eltern. Ende 2015 hat das Familienministerium dem Deutschen Bundestag einen Bericht zur Evaluierung des Bundeskinderschutzgesetzes vorgelegt (Bundestagsdrucksache 18/7100). Danach haben sich die Kooperationen und Netzwerke seit Inkrafttreten des Kinderschutzgesetzes spürbar verbessert; allerdings soll die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen noch intensiviert werden. In jeder Legislaturperiode wird zudem ein Kinder- und Jugendbericht erstellt, der ebenfalls Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthält. Der nächste, inzwischen 15. Kinder- und Jugendbericht, soll Anfang 2017 erscheinen. Im Familienausschuss des Deutschen Bundestages wurden Anfang 2016 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung Vorschläge zur Stärkung von Kinderrechten diskutiert.

Seit Jahren wird in Deutschland eine politische Diskussion darüber geführt, ob Kinderrechte zusätzlich im Grundgesetz (GG) verankert werden sollten. Auch wenn Kinder bisher nicht ausdrücklich als eigenständige Subjekte im Text der Verfassung erscheinen, ist es doch unstrittig, dass sie auch Träger von Grundrechten sind und damit mehr als Objekte von Schutz und Fürsorge. So genießen Kinder bereits *vor* ihrer Geburt den Schutz des Lebens (Art.2 Abs.2 S.1 GG) und der Menschenwürde (Art.1 Abs.1 GG); mit ihrer Geburt gelten sie als Träger *aller* Grundrechte – auch, wenn sie diese noch nicht selbst wahrnehmen können. Darüber hinaus spricht ihnen Artikel 6 Absatz 2 S.2 GG den **Anspruch auf staatlichen Schutz** bei Gefährdung des Kindeswohls zu (Wächteramt des Staates). Als Träger eigener Rechte benennt sie insbesondere das deutsche Familienrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie das Kinder- und Jugendhilferecht nach dem Sozialgesetzbuch VIII.

Mit dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII wurde die Kinder- und Jugendhilfe 1990 auf eine neue Grundlage gestellt: weg vom Gedanken staatlicher Kontroll- und Eingriffsrechte hin zu einer unterstützenden und beratenden Funktion der Jugendämter. Auch Kinder ausländischer Herkunft und Staatsangehörigkeit haben in Deutschland Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe. Das garantiert nicht zuletzt das **Haager Kinderschutzübereinkommen** (KSÜ): Danach haben Behörden auch bei minderjährigen Flüchtlingen das geltende Recht unter den gleichen Voraussetzungen wie bei deutschen anzuwenden – unabhängig von deren Aufenthaltsstatus. Damit gehören grundsätzlich *alle* Jugendhilfeleistungen – Hilfen zur Erziehung genauso wie der Anspruch auf Kindertagesbetreuung – zu Schutzmaßnahmen im Sinne des KSÜ. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sieht das SGB VIII zudem spezielle Verfahren für eine (vorläufige) Inobhutnahme vor. Wie wichtig Standards für Kinderschutz sind, zeigt auch die Frage der Anerkennung von Kinderehen, die im Ausland geschlossen wurden. Dazu will das Bundesjustizministerium noch im September eine Arbeitsgruppe aus Bund und Ländern einrichten.

Der Deutsche Bundestag beruft seit 1988 eine **Kinderkommission**, die die Aufgabe hat, die Rechte und Belange von Kindern stärker ins Bewusstsein zu rücken. Diskutiert wird dennoch die Frage, ob und wie **Kinderrechte** im deutschen Rechtssystem weiter gestärkt werden können. Dazu gehört auch der Vorschlag, zusätzlich einen **Bundeskinderbeauftragten** einzusetzen, der die Berücksichtigung von Kinderrechten einfordern, konkrete Maßnahmen anregen und bessere Mitwirkungsmöglichkeiten initiieren sollte. Auf Landesebene gibt es bisher nur in Sachsen-Anhalt einen Kinderbeauftragten; allerdings sind etwa 100 Kinderbeauftragte auf kommunaler Ebene bestellt. In diesem Zusammenhang wird zu bedenken gegeben, dass mit der Einführung eines Bundeskinderbeauftragten Doppelstrukturen geschaffen würden und es zu Überschneidungen mit den Aufgaben der Kinderkommission und der Monitoringstelle kommen könne.

Der Bericht zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes plädiert dafür, zur weiteren Stärkung von Kinderrechten bundesweite unabhängige **Ombudsstellen** über das SGB VIII einzurichten. Gegner dieser Idee plädieren dafür, bestehende Beschwerdestellen – wie den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages – so auszugestalten, dass sie auch zur Durchsetzung individueller Rechtsansprüche von Kindern genutzt werden könnten. Auf Länderebene wurden bereits elf Ombudsstellen eingerichtet. Auch auf kommunaler Ebene bestehen zahlreiche Ombudsstellen; zusätzlich, so wird vorgeschlagen, könnten Beschwerdestellen innerhalb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe so umgestaltet werden, dass sie einen kindgerechten Zugang bieten. Nicht zuletzt sieht der Evaluationsbericht zum Bundeskinderschutzgesetz die Notwendigkeit, Kindern einen **bedingungslosen Beratungsanspruch** zu gewähren. Ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten haben Kinder bisher nur in Not- und Konfliktlagen diesen Anspruch.

Quellen und Literatur:

- Zur UN-Kinderrechtskonvention ausführliche Informationen unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/#c1744> (Stand: 03.08.2016).
- Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 25.01.2016 zum Thema "Stärkung der Kinderrechte", abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/bundestag/auschuesse18/a13/anhoerungen/anhoerung-inhalt/400012> (Stand: 03.08.2016).
- Wapler, Friederike: Kinderrechte und Kindeswohl, Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht, Jus Publicum 240, Tübingen 2015.